

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" der Stadt Kyritz
Ansprechpartner*in:	Martina Pape
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 549
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen (intern):	Stn. 074/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
<ul style="list-style-type: none">• Blendgutachten erforderlich

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Sachstand</p> <p>Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand 19.01.2024) zum Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ der Stadt Kyritz mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Der Bebauungsplan wird parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kyritz mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Sondergebietsfläche mit zwei getrennten Teilbereichen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.</p> <p>Die Teilbereiche befinden sich im westlichen und östlichen Randbereich des Verkehrslandeplatzes Kyritz nordwestlich der Siedlung Heinrichsfelde. Die westliche Teilfläche (SO-1) grenzt an die Regionalbahnstrecke Neustadt (Dosse) - Meyenburg. Die östliche Teilfläche (SO-2) grenzt parallel an die Bundesstraße B 5. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 23,35 ha.</p> <p><u>Teilfläche 1 (SO-1)</u></p> <p>Die Teilfläche 1 umfasst die Flurstücke 51/3 tlw., 52 tlw., 53, 54 tlw. und 156 tlw. der Flur 19 und die Flurstücke 29 tlw., 30 tlw. und 31 tlw. der Flur 22 der Gemarkung Kyritz.</p> <p><u>Teilfläche 2 (SO-2)</u></p> <p>Die Teilfläche 2 umfasst die Flurstücke 156 tlw. der Flur 19 und die Flurstücke 78 tlw., 80 tlw. und 82 tlw. der Flur 22 der Gemarkung Kyritz.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche</p>	

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm². Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm³ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁴. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie⁶ beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind weiterhin die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auf die Nachbarschaft führen.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Licht-Leitlinie⁵ verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Im vorliegenden Fall ist bei der Teilfläche SO-1 vermutlich nicht mit Beeinträchtigungen der östlich gelegenen Wohnnutzung zu rechnen, da die nächste Wohnbebauung ca. 500 m entfernt ist. Das nächstgelegene Gebäude des Verkehrslandeplatzes befindet sich ca. 350 m östlich der Teilfläche SO-1. Jedoch sind Beeinträchtigungen der unmittelbar westlich angrenzenden Bahntrasse der Regionalbahnstrecke Neustadt (Dosse) – Meyenburg zu erwarten. Die möglichen Beeinträchtigungen sowie ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind im weiteren Planverfahren durch ein Blendgutachten

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁴ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050 ff.)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, (Abl. BB Nr. 21 S. 691-704 vom 28. Mai 2014), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (Abl. BB Nr. 40 S. 779 vom 13. Oktober 2021)

⁶ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Abteilung Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit vom 10.01.2022

zu klären.

Östlich der Teilfläche SO-2 verläuft in unmittelbarer Nähe die Bundesstraße B 5 und im nördlichen Bereich der Teilfläche befindet sich östlich, in einem Abstand von ca. 30 m, ein Betriebsstandort des Landesbetriebs Straßenwesen, Straßenmeisterei Kyritz. Über ein Blendgutachten ist darzustellen und zu bewerten, inwieweit von dieser Teilfläche Beeinträchtigungen auf die Bundesstraße B5 sowie auf die Bürogebäude der Straßenmeisterei ausgehen und welche immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen ggf. in den Bebauungsplan aufgenommen werden müssen.

Hinweis: Die Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr werden nicht vom LfU beurteilt.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang. Da im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die Standorte der zugehörigen technischen Anlagen noch nicht konkretisiert wurden, sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren mögliche Belastungen aufzuzeigen, zu bewerten und ggf. Schutzmaßnahmen festzulegen.

Schutzanspruch

Da sich innerhalb der Teilbereiche (SO-1, SO-2) keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV⁷ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima/Luft. Den Ausführungen des Umweltberichts zum Vorentwurf zum Schutzgut Luft und Klima kann dazu gefolgt werden.

Die Auswirkungen der Planung in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind nach Vorliegen des Blendgutachtens zu ergänzen.

3. Fazit

Die Auswirkungen der Planung auf die angrenzende Bahnstrecke sowie die Bundesstraße in Bezug auf mögliche Blendwirkungen sind über ein entsprechendes Gutachten näher zu betrachten und die Ausführungen zum Schutzgut Mensch sind in Folge zu ergänzen. Derzeit wird die vorliegende Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als realisierbar eingeschätzt.

⁷ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Martina Pape

Dieses Dokument wurde am 13.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.